Pflanzenarten, der Forschung, der Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Schaffenskraft der Werktätigen, der Erziehung, besonders ARTIKEL 15 der Jugend, zur aufmerksamen Naturbetrachtung und zur Heimatliebe, zur Achtung und zum Verständnis des uns umgebenden Lebens, und er dient der Verbesserung unserer gesamten Kulturlandschaft.

In der Deutschen Demokratischen Republik gibt es gegenwärtig 375 Landschaftsschutz- und 644 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von mehr als 17 550 km². Neben vielen Tierarten sind in der Deutschen Demokratischen Republik auch 120 Pflanzenarten wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, ihres wissenschaftlichen Wertes oder volkswirtschaftlichen Nutzens gesetzlich - durch das Naturschutzgesetz vom 4. August 1954 - geschützt.

Bei den Maßnahmen zur Gestaltung der sozialistischen Landeskultur ist davon auszugehen, daß viele Arten von industriellen Abprodukten und Siedlungsabfällen nur dann optimal bewältigt werden können, wenn sie im Anschluß an den Produktionsprozeß, durch den sie entstanden sind, mit Hilfe geeigneter Aufbereitungsverfahren wieder nutzbar gemacht und in den Rohstoff- und Verwertungskreislauf zurückgeführt werden, so daß der Lebensraum der menschlichen Gesellschaft und die Natur durch diese Stoffe nicht belastet werden. Damit können zusätzliche Rohstoffreserven erschlossen und das Nationaleinkommen erhöht werden

## GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Verordnung vom 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung - Bodennutzungsverordnung - (GBI. II 1965 S. 233, Ber. S. 299)

Verordnung vom 15. Juni 1967 über die Einführung einer Bodennutzungsgebühr zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds - Verordnung über Bodennutzungsgebühr - (GBI. II S. 487)

Gesetz vom 17. April 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren - Wassergesetz - (GBl. I 5. 77)

Gesetz vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz) (GBl. S. 695)

Verordnung vom 3. August 1967 über Kurorte, Erholungsorte und natürliche Heilmittel - Kurortverordnung - (GBl. II S. 653)

## LITERATUR

Reiner Ar 1 t/G ünther Rohde, Bodenrecht, Berlin 1967